

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

77. Jahrgang Nr. 30

Berlin, den 20. April 2021

03227

15.4.2021	Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Eingliederungshilfe-Covid-19-Verordnung..... 2126-24	382
16.4.2021	Verordnung zur Änderung der Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2020/2021..... 2230-1-59	383
17.4.2021	Bekanntmachung der Neunten Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung.. 2126-17	386

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
 Preis dieses Heftes 1,60 €

Zweite Verordnung

zur Änderung der Zweiten Eingliederungshilfe-Covid-19-Verordnung

Vom 15. April 2021

Auf Grund des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 4. März 2021 (GVBl. S. 198), die zuletzt durch Verordnung vom 1. April 2021, verkündet am 1. April 2021 nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, und nachträglich bekannt gemacht (GVBl. S. 356), geändert worden ist, verordnen die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung und die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1

Änderung der Zweiten Eingliederungshilfe-Covid-19-Verordnung

Die Zweite Eingliederungshilfe-Covid-19-Verordnung vom 2. März 2021 (GVBl. S. 216), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. März 2021 (GVBl. S. 302) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird aufgehoben.
2. In § 8 Absatz 1 wird die Angabe „24. April“ durch die Angabe „22. Mai“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung der Zweiten Eingliederungshilfe-Covid-19-Verordnung

Nach § 6 der Zweiten Eingliederungshilfe-Covid-19-Verordnung vom 2. März 2021 (GVBl. S. 216), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2021 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Einschränkung der Besuchsregelung; Besuchsverbot

(1) Im Falle einer bestätigten Covid-19-Infektion in einer besonderen Wohnform kann die Leitung im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Bewohnerinnen und Bewohner nur mit Genehmigung des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes die Besuchsregelung für betroffene Wohnbereiche oder einzelne Organisationseinheiten entsprechend der baulichen Gegebenheiten einschränken oder ein Besuchsverbot festlegen. Bei Gefahr im Verzug sind Besuchseinschränkungen oder Besuchsverbote durch die Leitung vorübergehend auch ohne Genehmigung durch das zuständige Gesundheitsamt zulässig; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Eine solche Einschränkung der Besuchsregelung oder ein Besuchsverbot kann nur befristet erfolgen und ist gegenüber der Heimaufsicht und dem Teilhabefachdienst anzuzeigen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, frühestens aber mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes in Kraft.

(3) Der zustimmende Beschluss des Abgeordnetenhauses ist nachträglich von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung und der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekanntzumachen.

Berlin, den 15. April 2021

Dilek K a l a y c i
 Senatsverwaltung
 für Gesundheit, Pflege und
 Gleichstellung

Elke B r e i t e n b a c h
 Senatsverwaltung
 für Integration, Arbeit und
 Soziales

Verordnung
zur Änderung der Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2020/2021
 Vom 16. April 2021

Auf Grund von § 20 Absatz 8, §§ 27, 28 Absatz 6 Satz 1, § 40 Absatz 2 und 6, § 58 Absatz 10, § 59 Absatz 7 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 4. März 2021 (GVBl. S. 256) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1

Die Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2020/2021 vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 1459) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1
 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die im Hinblick auf die im Schuljahr 2020/2021 im Land Berlin pandemiebedingt aus Gründen des Infektions- sowie Gesundheitsschutzes eintretenden Einschränkungen des Unterrichtsbetriebs an den Schulen und den Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs erforderlichen Abweichungen von Vorgaben der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Januar 2021 (GVBl. S. 96) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Januar 2021 (GVBl. S. 64) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung vom 1. Oktober 2013 (GVBl. S. 529), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. August 2018 (GVBl. S. 506) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 88), die zuletzt durch Artikel 25 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern vom 3. November 2009 (GVBl. S. 497), die zuletzt durch Artikel 23 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In der Sekundarstufe I wird im Schuljahr 2020/2021 die Anzahl der gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 der Sekundarstufe I-Verordnung in Verbindung mit Anlage 4 der Sekundarstufe I-Verordnung verbindlichen Klassenarbeiten um eine reduziert, sofern nicht bereits eine Reduzierung gemäß Anlage 4 der Sekundarstufe I-Verordnung letzter Satz erfolgt oder bereits auf der Grundlage der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2020/2021 vom 16. April 2021 (GVBl. S. 383) geltenden Fassung dieses Absatzes eine Reduzierung der Anzahl der Klassenarbeiten erfolgt ist.“

3. In Teil 4 wird dem § 12 folgender § 11a vorangestellt:

„§ 11a
 Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der
 Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule
 Für die Aufnahme zum Schuljahr 2021/2022 ist § 4 Absatz 2
 Satz 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe mit der

Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Notensumme der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik im Prüfungsteil des Zeugnisses über den mittleren Schulabschluss die Notensumme der Jahrgangsnoten in diesen Fächern heranzuziehen ist.“

4. Dem § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Schuljahr 2020/2021 ist abweichend von § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin im zweiten Kurshalbjahr im Leistungskurs eine Klausur zu schreiben. Die Schülerinnen und Schüler können zusätzlich zu der verpflichtenden Klausur im Leistungskurs freiwillig eine Klausurersatzleistung erbringen. Diese Klausurersatzleistung ist den Schülerinnen und Schülern auf Antrag zu ermöglichen. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von 48 Stunden nach der Bekanntgabe der Leistungsbewertung der verpflichtenden Klausur schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Die Klausurersatzleistung ist einer Klausurleistung gleichwertig bei der Bildung der Kursnote zu berücksichtigen. Die Gewichtung und Bildung der Kursnoten erfolgt gemäß § 15 Absatz 4 Satz 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 16 Absatz 4 Satz 4 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin.“

5. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15
 Klausurersatzleistung in der Einführungsphase und im
 zweiten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase

(1) In der Einführungsphase der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule und an beruflichen Gymnasien kann im Schuljahr 2020/2021 abweichend von § 14 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 15 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin eine Klausur durch eine besondere, einer Klausur gleichwertige Leistungsüberprüfung ersetzt werden, sofern dies aus schulorganisatorischen Gründen erforderlich ist.

(2) Im zweiten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase kann im Schuljahr 2020/2021 über die Fälle des § 14 Absatz 3 Satz 6 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 15 Absatz 3 Satz 6 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin hinaus eine Klausur durch eine besondere, einer Klausur gleichwertige Leistungsüberprüfung ersetzt werden, sofern dies aus schulorganisatorischen Gründen erforderlich ist.“

6. Der bisherige § 15 wird § 16.

7. Der bisherige § 16 wird aufgehoben.

8. In Teil 4 werden nach § 17 folgende §§ 18 bis 25 eingefügt:

„§ 18
 Erfüllung der Belegverpflichtungen
 während der Qualifikationsphase

Kann in einem nur belegpflichtigen Kurs des zweiten oder vierten Kurshalbjahres der Qualifikationsphase aus pandemiebedingten Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen pandemiebedingten Unterrichtsausfalls, keine Bewertung vorgenommen werden, gilt der Unterricht als nicht erteilt und gelten die Belegverpflichtungen

gemäß § 25 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 26 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin als erfüllt.

§ 19

Antrag auf Ersatzleistung für die Präsentationsprüfung oder besondere Lernleistung

Abweichend von § 44 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 45 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin können Schülerinnen und Schüler sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die im Schuljahr 2020/2021 ihre Präsentationsprüfung oder besondere Lernleistung aus pandemiebedingten, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere wegen der Schließung von Bibliotheken und schulischen Computerräumen, nicht hinreichend vorbereiten konnten, auf Antrag, bei Minderjährigen mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten, anstelle der Präsentationsprüfung oder besonderen Lernleistung eine Ersatzleistung in Form einer mündlichen Prüfung im jeweiligen Referenzfach gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe oder § 45 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin ablegen. Anträge nach Satz 1 sind innerhalb einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zuvor festgelegten Frist bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind mit dem Antrag glaubhaft zu machen. Mündliche Prüfungen nach Satz 1 sind entsprechend § 43 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe sowie § 44 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin mit der Maßgabe durchzuführen, dass sich die Prüfungsaufgaben nur auf das von der Schülerin oder dem Schüler oder der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer im Antrag nach Satz 1 zu benennende Kurshalbjahr beziehen dürfen. Die Bewertung richtet sich nach § 43 Absatz 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe sowie § 44 Absatz 4 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin.

§ 20

Prüfungsaufgaben für zeitlich verschobene Nachschreibtermine

Werden Nachschreibtermine nicht an den von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Terminen sondern gemäß abweichender Festlegung der Schule oder Einrichtung zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt, sind die schriftlichen Prüfungsaufgaben für diese Nachschreibtermine abweichend von § 39 Absatz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 40 Absatz 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin von der jeweiligen Schule oder Einrichtung zu erstellen. Die Aufgaben sind durch die den Prüfling zuvor unterrichtende Lehrkraft und im Verhinderungsfall durch eine von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu benennende fachkundige Lehrkraft zu erstellen und durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu genehmigen. Die Aufgaben sind der Schulaufsichtsbehörde auf Verlangen zu übermitteln und nach Abschluss des Prüfungsverfahrens aufzubewahren.

§ 21

Eingeschränkte Zweitkorrektur in der Abiturprüfung

(1) Abweichend von § 41 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 42 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin findet im Schuljahr 2020/2021 eine Zweitkorrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten nur statt, wenn deren Bewertung um mehr als drei Punkte von der Bewertung der letzten in diesem Fach geschriebenen Klausur abweicht. § 41 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Erstkorrektur durch eine Lehrkraft erfolgen soll, die die Laufbahnbefähigung als Studienrätin oder Studienrat besitzt. § 42 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über die staatlichen Kol-

legs und Abendgymnasien des Landes Berlin ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Erstkorrektur durch eine Lehrkraft erfolgen soll, die die Befähigung zur Anstellung als Studienrat oder Studienrätin besitzt.

(2) Abweichend von § 14 Absatz 1 der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern findet im Schuljahr 2020/2021 eine Zweitkorrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten nur statt, wenn die schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als 5 Punkten bewertet wurde. § 14 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Erstkorrektur durch eine Lehrkraft erfolgen soll, die die Laufbahnbefähigung als Studienrätin oder Studienrat besitzt. Hiervon kann im Rahmen von Nichtschülerprüfungen für Schülerinnen und Schüler von Schulen in freier Trägerschaft (Ersatzschulen) abgewichen werden, wenn dies pandemiebedingt aus schulorganisatorischen Gründen erforderlich ist; die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 22

Sonderregelungen für die mündliche Prüfung

Abweichend von § 43 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 44 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin werden im Schuljahr 2020/2021 die beiden Aufgaben für die mündliche Prüfung im vierten Prüfungsfach sowie in den zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Prüfungsfach jeweils aus verschiedenen Sachgebieten oder thematischen Schwerpunkten gestellt, die zwei vom Prüfling zu benennenden Kurshalbjahren zu entnehmen sind. Im Fach Philosophie werden zwei Aufgaben aus verschiedenen vom Prüfling zu wählenden Reflexionsbereichen gestellt. In allen Fächern unterstützt die Fachlehrkraft die Auswahl durch Vorschläge. Die Auswahl ist von der Schule zu dokumentieren.

§ 23

Anzahl der zusätzlichen mündlichen Prüfungen

Abweichend von § 30 Absatz 2 Satz 5 bis 7 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe, § 31 Absatz 2 Satz 5 bis 7 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin und § 17 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern kann im Schuljahr 2020/2021 in jedem schriftlich geprüften Fach eine zusätzliche mündliche Prüfung absolviert werden. Erscheint eine zusätzliche mündliche Prüfung erforderlich, um das Bestehen der Prüfung zu ermöglichen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine solche Prüfung ansetzen; im Rahmen von Nichtschülerprüfungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bis zu zwei zusätzliche mündliche Prüfungen ansetzen kann. Im Übrigen erfolgt die Wahl zusätzlicher mündlicher Prüfungen durch den Prüfling.

§ 24

Videoübertragung bei Prüfungen

(1) Für die im Schuljahr 2020/2021 zu bildenden Ausschüsse gilt im Falle der Fortdauer der Pandemie zum Zeitpunkt der Prüfungen auch ein Ausschussmitglied als anwesend im Sinne des § 32 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe, des § 33 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin und des § 10 Satz 1 der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern, wenn es mittels Videokonferenz dem jeweiligen Ausschuss zugeschaltet wird. Über die Befreiung des Ausschussmitglieds von der Pflicht zur persönlichen Anwesenheit und die Zuschaltung mittels Videokonferenz entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende nach Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.

(2) Prüflinge können im Schuljahr 2020/2021 im Falle der Fortdauer der Pandemie zum Zeitpunkt der Prüfung zur Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz zugelassen werden, wenn sie oder eine mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person einer Personengruppe angehören, die nach Erkenntnissen des Robert Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung hat oder sie wegen einer infektionsschutzrechtlichen Anordnung des Gesundheitsamtes nicht am Prüfungsort erscheinen dürfen und sie die Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich nach Bekanntwerden des Antragsgrundes und spätestens bis zu fünf Arbeitstage vor dem anberaumten Prüfungstermin beantragt haben. Die Gründe für die beantragte Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz gemäß Satz 1 sind durch ein qualifiziertes ärztliches Attest im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 3 nachzuweisen.

§ 25

Prüfungsergebnis bei nicht oder nicht vollständig durchführbaren Abiturprüfungen

(1) Wenn Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 dazu führen, dass mündliche Prüfungen gemäß § 30 Absatz 2 und § 43 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe oder § 31 Absatz 2 und § 44 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin nicht durchgeführt werden können, wird für die Feststellung des Prüfungsergebnisses anstelle der Note der mündlichen Prüfung der nicht gerundete Durchschnittswert der in diesem Fach während der Qualifikationsphase erteilten Zeugnisnoten herangezogen.

(2) Wenn Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 dazu führen, dass schriftliche Prüfungen gemäß § 30 Absatz 2, §§ 39 und 40 der Verordnung über

die gymnasiale Oberstufe oder § 31 Absatz 2, §§ 40 und 41 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden können, wird in den Fächern, in denen die Klausuren nicht geschrieben werden konnten, der nicht gerundete Durchschnittswert aus den in der Qualifikationsphase erteilten Zeugnisnoten ermittelt und bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses anstelle der Note in der schriftlichen Prüfung herangezogen.

(3) Wenn Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 dazu führen, dass die fünfte Prüfungskomponente gemäß § 44 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe oder § 45 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin nicht durchgeführt werden kann, wird der nicht gerundete Durchschnittswert aus den in der Qualifikationsphase erteilten Zeugnisnoten des Referenzfaches ermittelt und bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses anstelle der Prüfungsnoten der fünften Prüfungskomponente herangezogen.“

9. Der bisherige § 18 wird § 26.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. April 2021

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
Sandra S c h e e r e s

Bekanntmachung

Die von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie am 17. April 2021 erlassene Neunte Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung, die gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, am 17. April 2021 im Internet auf der Homepage der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie unter <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften> verkündet worden und nach ihrem Artikel 2 am 18. April 2021 in Kraft getreten ist, wird hiermit bekanntgemacht.

Berlin, den 17. April 2021

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
Sandra S c h e e r e s

Neunte Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung

Vom 17. April 2021

Auf Grund des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25 Absatz 1 und 2 sowie § 13 Absatz 4 Satz 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 4. März 2021 (GVBl. S. 198), die zuletzt durch Verordnung vom 13. April 2021 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1

Die Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung vom 24. November 2020 (GVBl. S. 894), die zuletzt durch Verordnung vom 11. April 2021, verkündet am 11. April 2021 nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, und nachträglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl. S. 369) bekannt gemacht, geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 9 Satz 1 wird nach dem Wort „Primarstufe“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Oberstufe“ die Wörter „und im Ausbildungsgang zum oder zur Fachangestellten für Bäderbetriebe“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Schulmittagesen“ die Wörter „und in der schulischen beruflichen Bildung der Cafeteria- und Mensabetrieb“ eingefügt und wird nach dem Wort „Primarstufe“ das Wort „und“ durch ein Komma

ersetzt und werden nach den Wörtern „Oberstufe der Sekundarstufe“ die Wörter „und im Ausbildungsgang zum oder zur Fachangestellten für Bäderbetriebe“ eingefügt.

2. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Testpflicht für Schülerinnen und Schüler

(1) Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht, an Betreuungsangeboten und am Mittagessen in der Schule nur gestattet, wenn sie sich an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen in der Woche, an denen für sie ein Unterrichts- oder Betreuungsangebot in Präsenz angeboten wird, einem angebotenen Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen und das Testergebnis jeweils negativ ausgefallen ist. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Schülerin oder der Schüler in der Schule einen Nachweis über eine vollständige Impfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 vorlegt und die für den vollständigen Impfschutz nötige Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt. Ein negatives Testergebnis im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die Schülerin oder der Schüler

1. in der Schule einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test zur Selbstanwendung vornimmt, dessen Ergebnis negativ ist, wobei der Test unter Aufsicht einer Lehrkraft oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des sonstigen pädagogischen Personals durchzuführen ist, oder
2. ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vorlegt, das den Anforderungen des § 6b Absatz 1 und 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung mit der Maßgabe entspricht, dass es nicht älter als 24 Stunden ist.

Die Schülerinnen und Schüler müssen das Ergebnis des Tests nach Satz 3 Nummer 1 oder 2 oder den Nachweis nach Satz 2

einer Lehrkraft oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des sonstigen pädagogischen Personals vorlegen. Die den Test nach Satz 3 Nummer 1 beaufsichtigende Person gilt nach § 6b Absatz 2 Satz 3 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung als beauftragt, eine Bescheinigung über das Ergebnis dieses Tests auszustellen; sie hat diese Bescheinigung auf Aufforderung der volljährigen Schülerinnen und Schüler oder der Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler auszustellen. Für Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Behinderung, einer vergleichbaren Beeinträchtigung oder eines sonderpädagogischen Förderbedarfs auch unter Anleitung keine Selbstanwendung eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vornehmen können, ist der Nachweis über das negative Ergebnis eines durchgeführten Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zur Selbstanwendung durch eine Selbsterklärung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu führen oder es ist ein Nachweis über ein negatives Testergebnis nach Satz 3 Nummer 2 in der Schule vorzulegen. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann auf einen Nachweis nach Satz 6 verzichtet werden. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 6 sowie in den Fällen des Satzes 7 trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Für die Teilnahme an Prüfungen findet Absatz 1 keine Anwendung.

(3) Die Schule verarbeitet die Testergebnisse und den Nachweis nach Absatz 1 Satz 2 ausschließlich für den schulischen Zweck der Aufrechterhaltung des Lehr- und Präsenzbetriebs; eine Übermittlung an Dritte erfolgt nicht. Das Testergebnis darf vier Wochen aufbewahrt werden. Der Nachweis nach Absatz 1 Satz 2 darf für die Dauer der Geltung des § 5 aufbewahrt werden.“

3. Der bisherige § 5 wird § 6 und die Angabe „7. Mai 2021“ wird durch die Angabe „14. Mai 2021“ ersetzt.
4. Anlage 1 Teil C Abschnitt V wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„V. Infektionsschutz im Unterricht, Betriebspraktika, Exkursionen, Cafeteria- und Mensabetrieb“

b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Cafeteria- und Mensabetrieb

- Stufe grün: Für den Cafeteria- und Mensabetrieb gilt die Abstandsregel. Im Cafeteria- oder Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform ist abzusehen. Nach jeder Nutzung sind die Tische zu reinigen.
- Stufe gelb: Für den Cafeteria- und Mensabetrieb gilt die Abstandsregel. Im Cafeteria- oder Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform ist abzusehen. Nach jeder Nutzung sind die Tische zu reinigen.
- Stufe orange: Für den Cafeteria- und Mensabetrieb gilt die Abstandsregel. Im Cafeteria- oder Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform ist abzusehen. Nach jeder Nutzung sind die Tische zu reinigen.
- Stufe rot: Es findet kein Cafeteria- oder Mensabetrieb statt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. April 2021 in Kraft.

Berlin, den 17. April 2021

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
Sandra S c h e e r e s

